



Bundesministerium der Finanzen
Ministerialdirektorin Anette Wagner
Leiterin der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Per E-Mail: IVC1@bmf.bund.de

5. Oktober 2026

Betreff: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen

Sehr geehrte Frau Wagner,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Institut für Digitalisierung im Steuerrecht e.V. (IDSt) begrüßt das Ziel, die Besteuerung von Kryptowerten rechtssicher und vollzugsfähig auszugestalten. Die folgenden Anmerkungen beschränken sich auf die Fragen, die für einen digitalen, automatisierten und verifizierbaren Vollzug maßgeblich sind. Hinzu kommt der Blick auf den absehbaren Vollzugaufwand der Beteiligten sowie auf die Vollzugseffizienz des vorgelegten Regulingsansatzes.

Der Entwurf verlagert die Besteuerung von Tauschkryptowerten aus dem Deklarationsprinzip der §§ 22, 23 EStG in das Abzugsverfahren nach §§ 43 ff. EStG. Damit wird die Kryptowerte-Plattform zur zentralen Vollzugsinstanz. Ein Abzugsverfahren kann aber nur funktionieren, wenn die Plattform steuerpflichtige Vorgänge automatisiert erkennen, zutreffend bewerten und gegenüber der Finanzverwaltung nachprüfbar dokumentieren kann. An diesen drei Punkten setzt diese Stellungnahme an.

Darüber hinaus sei der allgemeine Hinweis erlaubt: Kryptowerte sind keine homogene Vermögensklasse. Die MiCAR unterscheidet zwischen E-Geld-Token, vermögenswertreferenzierten Token und sonstigen Kryptowerten; Finanzinstrumente und nicht fungible Kryptowerte sind vom Anwendungsbereich ausgenommen. Für einen digitalen Vollzug ist entscheidend, dass die steuerliche Differenzierung an diese objektiv feststellbaren Kategorien anknüpft. Insbesondere sollte gesetzlich klargestellt werden, dass Token, die als Finanzinstrumente gelten, nicht unter § 20 Abs. 1 Nr. 12 EStG-E fallen, sondern nach den allgemeinen Tatbeständen besteuert werden.

Schließlich weist das IDSt auf die bislang offene Kosten- und Vollzugsfolgenabschätzung hin, insbesondere für die Länderfinanzverwaltungen.

I. Zusammenfassung

Der Entwurf ist hinsichtlich der Reichweite der steuerpflichtigen Tatbestände mit Blick auf Vollzugsaufwand und Erhebungseffizienz deutlich zu hinterfragen und in seiner digitalen Vollzugsarchitektur noch unvollständig. Aus Sicht des IDSt bestehen fünf Kernanliegen:

1. **Verifizierung:** Der Entwurf verzahnt das Abzugsverfahren nicht mit den Meldungen der Plattformanbieter nach dem Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz (KStTG/DAC8). Die Angaben der Steuerpflichtigen zu Anschaffungskosten bleiben unverifiziert. Ein Abgleich zwischen Abzugs- und Meldedaten ist bislang nicht vorgesehen. Es handelt sich um eine Frage der gesetzlichen und administrativen Datenarchitektur, die im weiteren Verfahren geschlossen werden sollte.
2. **Automatisierte Subsumtion:** Das Tatbestandsmerkmal der Tauschmittelakzeptanz bietet weder Rechtssicherheit noch einen Prüfmaßstab und ist für einen automatisierten Vollzug nicht entscheidbar. Erforderlich sind eine Eingrenzung des Anwendungsbereichs, etwa durch eine amtliche, öffentlich verfügbare und maschinenlesbare Positivliste, und eine abschließende Typisierung der steuerlich relevanten Transaktionsarten.
3. **Vollzugsorientierte Beschränkung der steuerpflichtigen Tatbestände und Klarstellungen:** Bei Stablecoins, NFT und Security Token, der Behandlung von Wallettransfers und Krypto-Krypto-Tauschen als Veräußerung, der Rückübertragungsfiktion, § 20 Abs. 4b EStG-E und der Abgrenzung von Alt- und Neubeständen besteht Überarbeitungsbedarf und im Interesse der Rechtssicherheit Klarstellungsbedarf im Gesetz selbst.
4. **Reichweite des Abzugs:** Die Beschränkung der Abzugsverpflichtung auf inländische Anbieter lässt den grenzüberschreitenden MiCAR-Passport-Verkehr, Self-Custody und DeFi außen vor. Soweit kein Abzug erfolgt, muss die Meldung nach DAC8 diesen systematisch ersetzen. Zudem erscheint es sinnvoll, nach dem Vorbild des One-Stop-Shop-Verfahrens (OSS) eine zentrale Stelle, z. B. beim BZSt, einzurichten, über die auch Anbieter aus anderen EU-Mitgliedstaaten die Abzugsteuer abführen können.
5. **Unvollständige Kosten- und Vollzugsfolgenabschätzung:** Der Erfüllungsaufwand ist nicht beziffert. Für die Plattformbetreiber dürften aufgrund der Reichweite und der Rechtsunsicherheit bei Abgrenzungsfragen, vor allem aber wegen der fehlenden digitaltauglichen Zuordenbarkeit steuerrelevanter Tatsachen erhebliche Vollzugskosten entstehen. Besonderes Augenmerk verdient der Aufwand der Länderfinanzverwaltungen, die komplexe Kryptofälle in Veranlagung, Korrektur und Erstattung zusammenführen müssen. Die hierfür erforderlichen Verfahren müssen bis zum Anwendungszeitpunkt in KONSENS bereitstehen.

II. Grundsätzliche Würdigung

Zur steuerpolitischen Grundentscheidung, ob und in welcher Form Kryptowerte besteuert werden – nach dem persönlichen Steuersatz oder im Abzugsverfahren –, nimmt das IDSt keine Stellung. Soweit das IDSt nachfolgend eine Eingrenzung der steuerpflichtigen Vorgänge oder Änderungen der Erhebung anregt, geschieht dies allein aus Gründen der Vollziehbarkeit und Vollzugseffizienz. Maßstab dieser Stellungnahme ist vor allem, ob das vorgesehene Verfahren als digitaltaugliches Massenverfahren vollziehbar ist. Hinzu kommen Fragen der Verhältnismäßigkeit bei den Vollzugskosten. Bei Kryptowerten beruht die Besteuerung nach § 23 EStG bislang allein auf der Erklärung der Steuerpflichtigen. Die Prüfung der Haltefrist und die Beurteilung der steuerlichen Relevanz gemeldeter Vorgänge sind bereits im geltenden System nur eingeschränkt digital unterstützt, soweit Analysewerkzeuge überhaupt zur Verfügung stehen.

Ein Abzugsverfahren könnte bei entsprechender Ausgestaltung die Chance bieten, hier nachzubessern. Die Bedingungen einer digitaltauglichen Erhebung im Massenverfahren müssten hierbei aber auch erfüllt und bereits in der Gesetzgebung berücksichtigt werden. Dazu gehört das Vermeiden eines unverhältnismäßigen Erklärungsaufwands und die Anknüpfung des Steuerabzugs an den tatsächlichen Liquiditätszufluss in gesetzlichen Zahlungsmitteln oder wirtschaftlich vergleichbaren Werten.

Positiv ist die begriffliche Anbindung an die Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCAR) und an das KStTG. Aufsichtsrecht, Transparenzmeldung und Steuerabzug sprechen damit grundsätzlich dieselbe Sprache. Diese Anbindung bleibt jedoch unvollständig: Der steuerliche Begriff des Tauschkryptowerts ist enger als der meldepflichtige Kryptowert und lässt sich aus den aufsichtsrechtlichen Daten nicht ableiten.

Der Entwurf überträgt das für Wertpapiere entwickelte Abzugsverfahren weitgehend unverändert. Kryptowerte unterscheiden sich aber strukturell: Sie werden häufig zwischen Plattformen und privaten Wallets bewegt, ohne dass Anschaffungsdaten mitwandern. Krypto-Krypto-Tausche sind der Regelfall, nicht die Ausnahme. Zudem gibt es keine dem ISIN-System und den WM-Daten vergleichbare Stammdateninfrastruktur mit steuerlicher Qualifikation.

Der Systemwechsel verlagert zudem erheblichen Vollzugsaufwand auf Anbieter und Länderfinanzverwaltungen (unter V.). Dieser ist im Entwurf bislang nicht hinreichend abgebildet.

III. Offene Fragen der Verifizierung über Meldungen der Plattformanbieter

Abzugsverfahren und DAC8-Meldung laufen im Entwurf unverbunden nebeneinander. Beide Datenströme stammen von denselben Anbietern, unterscheiden sich aber in Begriff, Reichweite und Granularität:

Merkmal	Kapitalertragsteuerabzug (RefE)	Meldung nach KStTG/DAC8
Erfasste Werte	nur Tauschkryptowerte	alle meldepflichtigen Kryptowerte
Verpflichtete	nur inländische Anbieter und Zweigstellen	EU-Anbieter, über CARF auch Drittstaaten

Merkmal	Kapitalertragsteuerabzug (RefE)	Meldung nach KStTG/DAC8
Inhalt	Gewinn, Verlust, laufender Ertrag je Vorgang	aggregierte Bruttowerte je Kryptowert und Transaktionsart
Anschaffungskosten	erforderlich, teils aus Angaben der Steuerpflichtigen	nicht enthalten
Zeitpunkt	laufend, ab 1. Januar 2028	jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres

Daraus ergeben sich folgende offene Fragen:

1. **Verifizierung der Anschaffungskosten.** Nach § 43a Abs. 2 Satz 17 EStG-E sind die Angaben der Steuerpflichtigen anzusetzen, soweit der Plattform „keine entgegenstehenden Daten“ vorliegen. Offen ist, welche Daten gemeint sind und ob die Plattform eigene Prüfpflichten trifft. Die Anforderungen an Inhalt und Überprüfung sollen erst durch Verordnung folgen. Für den Vertrauensschutz und die Haftung nach § 44 Abs. 5 EStG ist dies zentral und gehört in den Grundzügen ins Gesetz.
2. **Kein Datenübertrag zwischen Plattformen.** Anders als beim Depotwechsel für Wertpapiere fehlt eine Pflicht zur Weitergabe von Anschaffungsdaten bei Transfers zwischen Anbietern. Ohne sie wird die Ersatzbemessungsgrundlage von 50 Prozent zum Regelfall für jeden Wechsel der Plattform.
3. **Keine Anbindung an DAC8-Daten.** Die Meldedaten enthalten weder Anschaffungskosten noch Gewinne. Sie können deshalb nur der Plausibilisierung dienen. Offen ist, ob und wie die Finanzverwaltung Abzugsdaten, Steuerbescheinigungen und DAC8-Meldungen automatisiert abgleicht und welche Abweichungen eine Prüfung auslösen.
4. **Begriffliche Brücke.** Die DAC8-Meldung unterscheidet nicht zwischen Tauschkryptowerten und sonstigen Kryptowerten. Für einen Abgleich muss jeder gemeldete Token nachträglich steuerlich qualifiziert werden. Das setzt die unter IV.1 vorgeschlagene Eingrenzung und Klassifikation voraus.
5. **Nicht erfasste Vorgänge.** Self-Custody-Wallets, dezentrale Börsen und Anbieter ohne inländische Präsenz unterliegen keinem Abzug. Teilweise greift auch keine Meldung. Offen ist, wie diese Vorgänge im Veranlagungsverfahren verifiziert werden sollen.
6. **Doppelte Datenströme.** Anbieter müssen künftig Kapitalertragsteuer-Anmeldung, Steuerbescheinigung, Freistellungsauftragsdaten und DAC8-Meldung getrennt bedienen. Das widerspricht dem Once-Only-Prinzip.

Vorschläge des IDSt:

- Gesetzliche Pflicht zur standardisierten Übermittlung von Anschaffungsdaten bei Transfers zwischen Kryptowerte-Dienstleistern, analog § 43a Abs. 2 Satz 3 ff. EStG.
- Harmonisierter Datensatz für Abzugs- und Meldepflichten mit gemeinsamen Identifikatoren für Steuerpflichtige, Konten und Token.

- Gesetzlich verankerter automatisierter Abgleich von Abzugs- und Meldedaten beim BZSt mit Rückmeldung von Abweichungen an die Veranlagung.
- Ausdrückliche Regelung, dass die Plattform bei ordnungsgemäßer Dokumentation der Angaben des Steuerpflichtigen nicht haftet.

IV. Erfordernis automatisierter Subsumtion der steuerpflichtigen Vorgänge

Ein Abzugsverfahren mit Millionen von Transaktionen ist nur vollziehbar, wenn die Plattform jeden Vorgang ohne Einzelfallwürdigung zutreffend zuordnen kann. Der Entwurf erfüllt diese Voraussetzung bislang nicht. Die Subsumtion muss auf zwei Ebenen automatisierbar sein: beim Token und beim Vorgang.

1. Ebene des Tokens: Ist der Wert ein Tauschkryptowert?

Das Merkmal „als Tauschmittel akzeptiert“ ist empirisch, graduell und zeitabhängig. Auf dezentralen Börsen wird nahezu jeder fungible Token gegen andere getauscht. Hybride Token wie Ether, Governance- und Utility-Token lassen sich nicht trennscharf zuordnen. Weder die Plattform noch der Steuerpflichtige kann das Merkmal verlässlich prüfen. Das Ergebnis wären abweichende Qualifikationen desselben Tokens bei verschiedenen Anbietern.

Die Einbeziehung sämtlicher Token, die in welchem Umfang auch immer als **Tauschmittel** verwendet werden, führt zu einem offenen Anwendungsbereich. Er bietet weder Rechtssicherheit für Abzugsverpflichtete und Steuerpflichtige noch einen Prüfmaßstab für Betriebsstättenfinanzämter und Außenprüfung.

Das IDSt schlägt daher vor, den Anwendungsbereich handhabbar einzugrenzen. In Betracht kommen alternativ oder in Kombination:

- Eine abschließende Positivliste der Tauschkryptowerte im Gesetz oder in einer Rechtsverordnung, mit festem Stichtag für Aufnahme und Streichung (z. B. Wirkung zum Beginn des übernächsten Monats nach Veröffentlichung der Aufnahme oder Streichung).
- Eine Eingrenzung anhand objektiver, maschinell prüfbarer Merkmale, etwa der Zulassung zum Handel auf einer Handelsplattform für Kryptowerte nach MiCAR.
- Eine amtliche, maschinenlesbare Klassifikationsliste der Tauschkryptowerte, geführt vom BZSt und verknüpft mit dem Digital Token Identifier nach ISO 24165. Die Liste sollte öffentlich verfügbar, nachvollziehbar dokumentiert und laufend aktualisiert sein.

Unabhängig von der gewählten Alternative sollten gelten:

- Bindungswirkung der Liste für die Abzugsverpflichteten mit Haftungsausschluss bei Befolgung.
- Eine gesetzliche Vermutungsregel für nicht gelistete Token sowie ein Verfahren zur Neuaufnahme und zum Statuswechsel mit festem Stichtag (siehe oben).
- Die Aufnahme der steuerlichen Qualifikation in den DAC8-Meldedatensatz, damit Abzugs- und Meldedaten abgleichbar werden.

2. Ebene des Vorgangs: Welcher Tatbestand ist verwirklicht?

Der Entwurf nennt Veräußerung, Überlassung und Transaktionsverarbeitung, typisiert die Vorgänge aber nicht. Die Begründung erwähnt Lending, passives Staking und „dezentrale Geschäftsmodelle“. Für die maschinelle Verarbeitung bedarf es einer abschließenden Zuordnung der gängigen Transaktionsarten:

Transaktionsart	Offene Zuordnung nach dem Entwurf
Tausch Tauschkryptowert gegen Tauschkryptowert	Veräußerung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9; Bewertung mit Marktkurs erst durch Verordnung
Tausch gegen sonstigen Kryptowert, NFT oder E-Geld-Token	Veräußerung, aber Anschaffung außerhalb von § 20
Hingabe beim Lending	Veräußerung wegen Rückübertragungsfiktion oder erfolgsneutral
Wrapping, Liquid Staking, Einlage in Liquiditätspools	Tausch in einen neuen Tauschkryptowert oder bloße Forderung
Staking-Erträge (passiv und aktiv), Mining	§ 20 Abs. 1 Nr. 12; Abgrenzung zu § 15 EStG
Airdrops, Hard Forks, Bounties	Zugang mit 0 Euro nach § 20 Abs. 4b oder Einnahme
Transfer zwischen eigenen Wallets und Plattformen	steuerlich neutral; Nachweis der Identität des Berechtigten
Transaktionsgebühren in Kryptowerten	Veräußerung oder Nebenkosten
Einziehung zur Deckung der Abzugsteuer (§ 44 Abs. 1 Satz 8)	eigene Veräußerung mit Folgeabzug

Die Zuordnung dieser Vorgänge ist für den Vollzug und die Rechtssicherheit der Abzugsverpflichteten wesentlich. Sie sollte deshalb im Gesetz selbst erfolgen und nicht allein der Verordnung nach § 20 Abs. 4b Satz 2 und § 43a Abs. 2 Satz 20 EStG-E oder einem BMF-Schreiben überlassen bleiben.

Wallettransfers und Krypto-Krypto-Tausch als Veräußerung. Besondere Vollzugsprobleme entstehen, soweit Übertragungen auf externe Wallets und der Tausch eines Kryptowerts gegen einen anderen als Veräußerung behandelt werden. Bei einer Übertragung auf eine externe Wallet kann die Plattform regelmäßig nicht feststellen, ob diese demselben Steuerpflichtigen zuzuordnen ist. Ohne verlässlichen Identitätsnachweis kommt es zum Abzug, der anschließend im

Veranlagungsverfahren korrigiert werden muss. Beim Krypto-Krypto-Tausch fließt kein Geld zu, aus dem die Abzugsteuer entrichtet werden kann; die Einziehung weiterer Kryptowerte löst ihrerseits Veräußerungen aus (unter VII.). Beides erzeugt eine hohe Zahl von Abzugs- und Korrekturvorgängen ohne Liquiditätszufluss. Das IDSt regt an, für Übertragungen zwischen Wallets desselben Berechtigten ein standardisiertes, maschinell prüfbares Nachweisverfahren gesetzlich vorzusehen, etwa in Anlehnung an die Prüfung selbstgehosteter Adressen nach der Verordnung (EU) 2023/1113. Für Krypto-Krypto-Tausche und Wallettransfers, zumindest bei inländischen Anbietern, sollte zudem im Interesse einer deutlichen Vereinfachung des Vollzugs geprüft werden, ob der Abzug auf den Rücktausch in gesetzliche Zahlungsmittel oder wirtschaftlich vergleichbare liquide Mittel verlagert werden kann.

Darüber hinaus regt das IDSt an, die Regeln zu Kursquelle, Bewertungszeitpunkt und Veräußerungsreihenfolge als ausführbare Spezifikation zu veröffentlichen, etwa als Referenzimplementierung mit Testfällen. Nur so ist sichergestellt, dass verschiedene Anbieter bei identischem Sachverhalt zum identischen Abzug gelangen.

V. Kosten- und Vollzugsfolgenabschätzung

Die Angaben zum Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung sowie zu den weiteren Kosten und Gesetzesfolgen sind im Entwurf noch offen. Gerade bei einem digitalen Massenverfahren hängt die Vollziehbarkeit maßgeblich von diesen Angaben ab. Angesichts der oben beschriebenen erheblichen Unsicherheiten und der Komplexität für die Abzugsverpflichteten nach dem aktuellen Regelungsentwurf dürften die Implementierungskosten für IT-Verfahren sehr hoch sein.

Das IDSt bittet daher, diese Kosten für alle Beteiligten in die Abwägung von Aufwand und Nutzen und damit auch in die Bestimmung der konkreten Reichweite der steuerpflichtigen Vorgänge einzubeziehen. Die Abschätzung sollte vor der Kabinettbefassung vollständig vorliegen.

Belastung der Länderfinanzverwaltungen. Besonderes Augenmerk verdient der Aufwand der Länder, die die Einkommensteuer nach Art. 108 Abs. 2 GG verwalten. Der Systemwechsel erschöpft sich nicht im automatisierten Einbehalt durch die Plattform. Gerade bei komplexen Kryptofällen müssen in der Veranlagung zusammengeführt werden:

- Anschaffungskosten und Anschaffungszeitpunkte, soweit die Plattform sie nicht kennt oder die Ersatzbemessungsgrundlage angewendet hat,
- die Trennung von Alt- und Neubeständen über viele Jahre,
- externe Wallettransfers, Self-Custody und Vorgänge bei ausländischen Anbietern,
- Staking-, Lending- und DeFi-Vorgänge,
- Verlustverrechnung über Plattformen und Verrechnungskreise hinweg,
- Steuerbescheinigungen mehrerer Anbieter und DAC8-Meldedaten,

- Erstattungsansprüche aus zu hohem Abzug, insbesondere infolge der Ersatzbemessungsgrundlage von 50 Prozent.

Hinzu kommen die Prüfung der Kapitalertragsteuer-Anmeldungen der Anbieter durch die Betriebsstättenfinanzämter und die Außenprüfung bei den Abzugsverpflichteten. Beides erfordert spezialisiertes Personal und technische Prüfwerkzeuge für Blockchain-Daten.

Eine belastbare Abschätzung sollte deshalb Fallzahlen, Bearbeitungszeiten sowie Personal- und IT-Bedarf ausweisen. Hierbei sei der Hinweis erlaubt, dass im Vergleich zum Steuerabzug bei Wertpapieren im Kryptobereich nur geringe Einsparungen durch Wegfall von Pflichtveranlagungen oder (strafrechtlichen) Ermittlungen zu erwarten sind. Denn eine Veranlagung dürfte im Ergebnis nur entbehrlich sein, wenn ausschließlich ein einziger inländischer Anbieter genutzt wird. Dies dürfte bei Anlegern in Kryptowerte derzeit eher die Ausnahme sein.

Stand der Digitalisierung der Steuerverwaltung. Der Bundesrechnungshof hat wiederholt auf die Bedeutung ausreichender personeller und technischer Ressourcen für die Digitalisierung der Finanzverwaltung hingewiesen. Zuletzt hat er gefordert, die Digitaltauglichkeit von Steuergesetzen stärker zu beachten (Abschlussbericht der „Initiative für einen handlungsfähigen Staat“, Juli 2025). Vor diesem Hintergrund sollte frühzeitig sichergestellt werden, dass die für Veranlagung, Abgleich und Prüfung erforderlichen Verfahren bis zum Veranlagungszeitraum 2027 in KONSENS bereitstehen. Das IDSt regt an:

- eine gesonderte Darstellung des Erfüllungsaufwands der Länder einschließlich Personal- und IT-Bedarf,
- eine verbindliche Planung der KONSENS-Umsetzung mit Meilensteinen und einem Nachweis der Einsatzreife der erforderlichen Verfahren vor Inkrafttreten,
- eine Prüfung, ob Abgleich, Klassifikation und Kursermittlung zentral beim BZSt gebündelt werden können,
- die Einbeziehung der Vollzugsqualität in die Evaluierung.

VI. Klarstellungsbedarfe zu Einzelvorschriften

1. § 20 Abs. 1 Nr. 12 EStG-E – Anwendungsbereich der MiCAR-Verweisung

Der Verweis auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 MiCAR erfasst nur die Definition des Kryptowerts, nicht die Bereichsausnahmen des Art. 2 Abs. 3 und 4 MiCAR. NFT und Security Token sind nach der Begründung nicht erfasst, im Gesetzestext fehlt diese Ausnahme aber. Das IDSt regt eine ausdrückliche Ausnahme im Normtext an.

2. § 20 Abs. 1 Nr. 12 EStG-E – Stablecoins

Ausgenommen sind nur E-Geld-Token nach Titel IV MiCAR. Vermögenswertreferenzierte Token und nicht zugelassene Stablecoins fallen unter die Neuregelung. Wirtschaftlich gleichartige Werte werden damit je nach Zulassungsstatus des Emittenten unterschiedlich besteuert. Stablecoins weisen typischerweise nur geringe Wertschwankungen auf. Das IDSt regt daher an, Stablecoins insgesamt

von der Abgeltungsteuer auszunehmen, etwa auf Grundlage einer entsprechenden Verordnungsermächtigung. Dies trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Rechnung.

Unabhängig davon sind klarzustellen:

- die steuerliche Einordnung der ausgenommenen E-Geld-Token und sonstigen Stablecoins (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 oder § 23 EStG),
- die Rechtsfolge eines Statuswechsels während der Haltedauer, etwa bei Entzug der Zulassung,
- der für die Qualifikation maßgebliche Zeitpunkt.

3. § 20 Abs. 1 Nr. 12 Satz 4 EStG-E – Rückübertragungsfiktion

Nach der Fiktion gelten Forderungen auf Übertragung überlassener Tauschkryptowerte selbst als Tauschkryptowerte. Damit könnte bereits die Hingabe beim Lending als Tausch und damit als Veräußerung zu werten sein. Dasselbe gilt für Wrapped Token und Liquid-Staking-Token. Das IDSt regt an klarzustellen, dass die Überlassung selbst erfolgsneutral ist und die Anschaffungsdaten fortgeführt werden.

4. § 20 Abs. 1 Nr. 12 EStG-E – Transaktionsverarbeitung

Die „Teilnahme an Vorgängen zur Transaktionsverarbeitung“ erfasst Mining und aktives Staking. Ob eine solche Tätigkeit im Einzelfall die Schwelle zur Gewerblichkeit nach § 15 EStG überschreitet, kann die Plattform nicht automatisiert feststellen. Das IDSt regt eine typisierende, maschinell anwendbare Abgrenzung an.

5. § 20 Abs. 4b EStG-E – Anschaffungskosten von 0 Euro

Nach dem Wortlaut gilt der Ansatz mit 0 Euro für jeden Zugang „für nicht von Absatz 1 Nummer 12 erfasste Leistungen“. Das betrifft auch Arbeitslohn in Tauschkryptowerten oder die Veräußerung eines privaten Gegenstands gegen Bitcoin. Wird der Zugang bereits nach § 19 oder § 22 Nr. 3 EStG besteuert, entsteht eine Doppelbesteuerung. Die Begründung zielt erkennbar nur auf Airdrops und Bounties. Das IDSt regt an, die Regel auf unentgeltliche Zugänge ohne Rechtsvorgänger (etwa Airdrops, Hard Forks und Bounties) zu beschränken und für entgeltliche Zugänge den gemeinen Wert oder den bereits versteuerten Wert anzusetzen.

6. § 20 Abs. 4b Satz 2 EStG-E – Veräußerungsreihenfolge

Die Verbrauchsfolge bestimmt die Höhe der Steuer maßgeblich und entscheidet zudem über die Zuordnung zu Alt- oder Neubestand. Sie sollte deshalb im Gesetz geregelt werden, etwa durch FIFO je Wallet oder Konto. Die Verordnungsermächtigung sollte sich auf technische Details beschränken.

7. § 52 Abs. 28 EStG-E – Alt- und Neubestände

Altbestände bleiben in § 23 EStG, Zugänge ab 2027 fallen in § 20 EStG. Bei gemischten Beständen muss jede Einheit einzeln verfolgt werden. Klarzustellen ist, wie Altbestände gegenüber der Plattform nachgewiesen werden und ob die Plattform ohne Nachweis einen Neubestand unterstellen

darf. Zudem bestehen auf Dauer zwei Besteuerungsregime für wirtschaftlich gleichartige Werte nebeneinander. Der daraus folgende Dokumentations-, Zuordnungs- und Prüfaufwand bei Anbietern, Steuerpflichtigen und Verwaltung sollte in der Vollzugsfolgenabschätzung ausdrücklich berücksichtigt werden.

8. § 43a Abs. 2 Satz 16 EStG-E – Marktkurs

Der Begriff des Marktkurses ist offen. Kurse weichen je nach Handelsplatz und Zeitpunkt erheblich voneinander ab. Das IDSt regt an, eine amtliche oder normierte Kursquelle mit Bindungswirkung zu bestimmen.

9. § 43a Abs. 2 Satz 18 EStG-E – Ersatzbemessungsgrundlage

Die Ersatzbemessungsgrundlage von 50 Prozent liegt deutlich über dem Wert von 30 Prozent bei Wertpapieren. Zur Vereinfachung des Vollzugs und aus Gründen der Gleichbehandlung regt das IDSt einen einheitlichen Ansatz von 30 Prozent für Wertpapiere und steuerpflichtige Kryptowerte an. Das Verhältnis der Regelung zur Abgeltungswirkung und zur Korrektur im Veranlagungsverfahren nach § 32d Abs. 4 EStG sollte klargestellt werden.

VII. Weitere Anmerkungen

Kreis der Abzugsverpflichteten. Abzugsverpflichtet sind nach § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1a EStG-E nur inländische Anbieter und inländische Zweigstellen. EU-Anbieter, die mit MiCAR-Pass grenzüberschreitend ohne Zweigstelle tätig sind, bleiben außen vor. Diese Vorgänge unterliegen keinem Abzug und sind allein im Veranlagungsverfahren zu erfassen. Das IDSt regt an, die Option eines freiwilligen Abzugs durch ausländische Anbieter zu prüfen und im Übrigen die DAC8-Meldung systematisch mit der Veranlagung zu verzahnen. Zudem erscheint es sinnvoll, nach dem Vorbild des One-Stop-Shop-Verfahrens (OSS) eine zentrale Stelle, z. B. beim BZSt, einzurichten, über die auch Anbieter aus anderen EU-Mitgliedstaaten die Abzugsteuer abführen können.

Abzug beim Krypto-Krypto-Tausch. Die Einziehung nach § 44 Abs. 1 Satz 8 EStG-E ist selbst eine Veräußerung und löst einen weiteren Abzug aus. Die Plattform muss diese Kaskade in Echtzeit berechnen. Eine Regel, nach der der Einziehungsvorgang als Teil des Grundgeschäfts gilt, würde den Vollzug erheblich vereinfachen. Zu den weiteren Vollzugsfragen beim Krypto-Krypto-Tausch siehe IV.2.

Umsetzungsfrist. Die Anbieter müssen bis zum 1. Januar 2028 die vollständige Kapitalertragsteuer-Infrastruktur aufbauen: Verlustverrechnung, Freistellungsaufträge, Kirchensteuerabzug, Steuerbescheinigung. Die technischen Vorgaben liegen noch nicht vor. Die Frist ist nur haltbar, wenn Verordnungen und Datenschnittstellen spätestens zwölf Monate vor dem Start veröffentlicht sind. Angesichts der Reichweite und Komplexität der im Regelungsentwurf erfassten Vorgänge erscheint dies derzeit kaum erreichbar.

Evaluierung. Die Evaluierung nach sechs Jahren sollte auch die Vollzugsqualität umfassen: Anteil der Vorgänge mit Ersatzbemessungsgrundlage, Abweichungen zwischen Abzugs- und Meldedaten

sowie Anteil der Erträge außerhalb des Abzugsverfahrens, ferner den Beitrag der Meldungen nach KStTG/DAC8 und CARF zur Verifizierung.

VIII. Petita

Das IDSt bittet, im weiteren Verfahren folgende Punkte aufzugreifen:

1. Eine **Eingrenzung des Begriffs der Tauschkryptowerte**, etwa durch eine Positivliste oder objektive, maschinell prüfbare Merkmale, sowie eine amtliche, öffentlich verfügbare, maschinenlesbare und bindende Klassifikation mit Haftungsausschluss für die Abzugsverpflichteten.
2. Eine abschließende **gesetzliche Typisierung der steuerlich relevanten Transaktionsarten**, einschließlich eines standardisierten Nachweisverfahrens für Übertragungen zwischen Wallets desselben Berechtigten und einer vollzugsgerechten Regelung des Abzugs beim Krypto-Krypto-Tausch. Im Zweifel dient ein Aufschub des Steuerabzugs bis zum Rücktausch in ein gesetzliches Zahlungsmittel eher dem Anspruch auf digitaltaugliche Erhebungs- und Kontrollverfahren sowie dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, auch unter Kostengesichtspunkten.
3. Eine **Pflicht zur standardisierten Übermittlung von Anschaffungsdaten** zwischen Kryptowerte-Dienstleistern.
4. Die **Verzahnung von Abzugs- und DAC8-Melddaten** in einem harmonisierten Datensatz mit automatisiertem Abgleich beim BZSt.
5. Die **gesetzliche Regelung** von Veräußerungsreihenfolge, Kursquelle und Prüfanforderungen an Angaben der Steuerpflichtigen.
6. Die **Ausnahme** der Stablecoins von der Abgeltungsteuer sowie die Klarstellungen zu NFT und Security Token, zur Rückübertragungsfiktion und zu § 20 Abs. 4b EStG-E.
7. Eine vollständige **Kosten- und Vollzugsfolgenabschätzung** vor der Kabinetttbefassung.
8. Eine gesonderte **Darstellung des Erfüllungsaufwands** der Länderfinanzverwaltungen mit verbindlicher Planung der KONSENS-Umsetzung und einem Nachweis der Einsatzreife der erforderlichen Verfahren.

Für Rückfragen und einen fachlichen Austausch, auch zur technischen Ausgestaltung der Klassifikation und der Datenschnittstellen, stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Geberth
Vorsitzender IDSt e.V.

Dr. Nils Weith
Geschäftsführer IDSt e.V.